

§ 11

Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip

- (1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr
 1. zu erwartenden Einnahmen,
 2. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und
 3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

Verwaltungsvorschriften

Inhalt

- Nr. 1** Fälligkeitsprinzip
- Nr. 2** Leertitel
- Nr. 3** Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen
- Nr. 4** Grundsatz der Selbstversicherung des Landes

1. Fälligkeitsprinzip

1.1 Im Haushaltsplan dürfen nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden, die im Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam werden.

1.2 Die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind mit größtmöglicher Genauigkeit zu errechnen oder zu ermitteln.

2. Leertitel

Ein Titel mit Zweckbestimmung und ohne Ansatz (Leertitel) kann in den Haushaltsplan eingestellt werden,

2.1 für den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufende Posten (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 sowie Nr. 1 zu § 14),

2.2 für den Fall der Abwicklung übertragbarer Ausgaben über das Jahr der Schlußbewilligung hinaus,

2.3 aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen (vgl. auch § 42).

3. Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen

Wegen der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen siehe § 16 und die dazu erlassenen Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften.

4. Grundsatz der Selbstversicherung des Landes

Das Land versichert seine Risiken entsprechend den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit (§§ 7, 34 Abs. 2 Satz 1 LHO) grundsätzlich nicht (Hinweis auf die "Richtlinien über die Versicherung des Landes Thüringen gegen Schäden aller Art" vom 26. November 1991, StAnz. Nr. 37/1991 S. 748, in der jeweils geltenden Fassung). Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. Das gilt nicht, soweit durch Gesetz ein Versicherungszwang besteht.